



ZÜRICH

Versicherungsbüro Wasel
Ralf Wasel
Versicherungsmakler
In den Wiesen 2
51467 Bergisch Gladbach
Tel. 02202 / 84942 – Fax 02202 / 819883

Merkblatt

zur Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Sturm-, Leitungswasser-, Glasbruch- und Vandalismusversicherung der Kleingärtner im Bereich des Kreisverbandes Wuppertal der Kleingärtner e.V.

Vertragsumfang:

1. Feuer-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87)

Gegen Feuerschäden ist das Gartenhaus mit Anbau und Nebengebäuden (außer Pergolen) auf dem Kleingartengrundstück einschließlich Inhalt versichert.

Eingeschlossen in die Versicherung sind Schäden infolge Blitzschlag, Explosion und Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers.

Nach Regulierung eines Totalschadens muss die wiedererrichtete Laube neu versichert werden!

2. Einbruchdiebstahl-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 87)

Gegen Einbruchdiebstahlschäden ist der Inhalt der Laube und der Nebengebäude versichert, und zwar mit 2.000 € in der Grundversicherung. Schäden am Gebäude, die in Verbindung mit Einbruchdiebstahl verursacht werden, um in die Laube hineinzugelangen, sind in der Grundversicherungssumme bis 600 € mitversichert.

Bei Höhrversicherung des Inhalts erhöht sich der Betrag um weitere 10% der Höhrversicherungssumme.

Table with 2 columns: Description and Amount. Example: Inhaltsversicherungssumme 4.000 €, Höhrversicherungssumme 2.000 €, Mehrentschädigung für Gebäudebeschädigungen 200 €

3. Glasbruch-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 94)

Diese erstreckt sich auf die Verglasung (auch Kunststoffe) der Laube und der Nebengebäude. Die Ersatzleistung hierfür beträgt max. 1.000 €. Darunter fallen Scheiben in Fenstern und Türen des Gartenhauses und des Gerätehauses. Gewächshäuser, Frühbeetkästen und Zusatz-Verglasung können gegen Zuschlag mitversichert werden (siehe Punkt 6).

4. Sturm-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 87)

Das Gartenhaus mit Anbau und Nebengebäude sind bis 2.500 € pro Schadenfall sturmversichert. Der Inhalt dieser Gebäude ist bis zu 500 € pro Schadenfall sturmversichert. Außen an der Laube angebrachte, genehmigte Sachen, soweit es sich um Gebäudebestandteile handelt (z.B. Vordächer und Überdachungen) sind bis zu 500 € mitversichert. Markisen, Pergolen, Sonnensegel, usw. sind nicht mitversichert !

5. Leitungswasser-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB 87)

Das Gartenhaus und die Nebengebäude sind bis zu einem Betrag von 1.000 € und der Inhalt dieser Gebäude bis zu 500 € je Schadenfall gegen Schäden durch Leitungswasser versichert.

6. Grundversicherung / Höhrversicherung / Beiträge

Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Eine gesonderte Police wird nicht erstellt. Versicherungslisten sind bei den zuständigen Vereinen einzusehen. Für Mitglieder, die der Versicherung nach dem 01.07. eines Jahres beitreten, beträgt der Beitrag der Grundversicherung 22,00 €. Für Höhrversicherungen ist stets der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Jahresbeitrag für die Grundversicherung 44 €

Versicherungssummen:

Table with 2 columns: Category and Amount. For buildings: Feuer 12.500 €, Sturm und Hagel 2.500 €, Leitungswasser 1.000 €, Glasbruch 1.000 €

Für den Inhalt der Gebäude 2.000 €

Table with 2 columns: Category and Amount. For content: Feuer 2.000 €, Einbruchdiebstahl 2.000 €, Vandalismus 2.000 €, Sturm und Hagel 500 €, Leitungswasser 500 €

Die Grundversicherungssumme (Feuer) für die Gebäude und Inhalt beträgt somit 14.500 €

Höhrversicherung

Für den Fall, dass die Gebäude oder deren Inhalt einen höheren Wert darstellen, ist eine Höhrversicherung abzuschließen.

Hierbei ist zu beachten, dass nur laubenüblicher Inhalt versichert ist. Die Versicherung von Stromaggregaten ist über die Höhrversicherung des Inhaltes möglich.

Beiträge:

Beitrag pro 500 € Höhrversicherung:

Table with 2 columns: Category and Amount. a) Feuer-Gebäude 1 €, b) Feuer-, Einbruchdiebstahl Inhalt 3 €

Zusatzversicherung Glas

Gewächshäuser, Frühbeetkästen und Zusatz-Verglasungen an Veranda/Terrasse bzw. zulässigen Nebengebäuden können zu einem Pauschalbeitrag von 10 € je Risiko gegen Glasbruchschäden mitversichert werden. Die Höchstentschädigung je Risiko beträgt € 500.

7. Entschädigungsleistungen

Gebäude-Feuer-Versicherung

Ersetzt wird im Schadenfall der Wiederbeschaffungspreis bis zur versicherten Summe. Wenn nur die Grundversicherungssumme für die Deckung in Frage kommt, so entfällt hiervon auf das Gebäude ein Gesamtbetrag von 12.500 €. Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn dieser Betrag als Deckung nicht ausreicht, die Inanspruchnahme einer höheren Versicherungssumme erforderlich ist, damit keine Unterversicherung besteht. Der Prozentsatz der Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht. Die Höherversicherung ist zu beantragen (Beitrag siehe Punkt 6.). Bei Totalschaden werden zwei Drittel der Versicherungssumme vor dem Wiederaufbau gezahlt, der Rest nach Wiederherstellung. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten zu belegen. Falls ein Wiederaufbau unterbleibt, entfällt die Leistung des restlichen Drittels. Nach zwei Jahren tritt Verjährung ein.

Inhalt-Feuer-, Einbruch-Diebstahl-Versicherung

Die Entschädigung für den Inhalt wird für Feuer- wie für Einbruch-Diebstahlschäden gleichbewertet. Wenn nur die Grundversicherungssumme für die Deckung in Frage kommt, so entfällt hiervon auf den Inhalt ein Gesamtbetrag von 2.000 €. Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn dieser Betrag als Deckung nicht ausreicht, die Inanspruchnahme einer höheren Versicherungssumme erforderlich ist, damit keine Unterversicherung besteht. Der Prozentsatz der Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht. Die Höherversicherung ist zu beantragen (Beitrag siehe Punkt 6.).

9. Sondereinschlüsse

Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, wie z.B. Gartenmöbel, Schubkarren, Leitern, sofern diese aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in den Lauben untergebracht werden können, sind mitversichert bis höchstens 200 €. Diese Teile müssen innerhalb des Gartengrundstückes fest verankert oder angeschlossen werden.

Einfriedungen und Zäune, soweit sie in Verbindung mit Einbrüchen in die Laube vernichtet oder beschädigt werden, sowie Demontageschäden an den Gebäuden sind bis zu 200 € mitversichert.

Bei Zerstörung und Beschmutzung (Vandalismus) in der Laube beteiligt sich die Zürich / Agrippina bis max. 2.000 € an der Schadenhöhe, bei Unterversicherung entsprechend weniger.

Überspannungsschäden sind bis 500 € mitversichert.

Kosten für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten) sind auf Erstes Risiko bis max. 800 € mitversichert.

10. Entschädigungsgrenzen

- Garten- und Arbeitskleidung bis höchstens 250 €.
- Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt bis höchstens 100 €.
- Fernsehgeräte deren Zubehör und Receiver bis höchstens 250 €.
- Radiogeräte bis höchstens 100 €.
- Elektrische Heimwerkgeräte (Akkuschrauber, Bohrmaschine, Stichsäge usw.) bis höchstens 300 €.

11. Unterversicherungsverzicht

Ist für den Inhalt der versicherten Gebäude eine Höherversicherung vereinbart, so erfolgt ab einer Gesamtversicherungssumme von € 5.000 (Höherversicherungssumme mind. € 3.000) keine Anrechnung einer eventuellen Unterversicherung bei Inhaltsschäden.

11. Ausschlüsse

Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medaillen; alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Graphiken; Plastiken; sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten); Foto- und optische Geräte; Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen; Maschinen, Werkzeuge und Geräte, die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen; Gartenerzeugnisse (Ernten) und Pflanzen; Tiere; Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; Wasserfahrzeuge; Geräte der Unterhaltungs- bzw. Kommunikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger und Zubehör; alkoholische Getränke; Fahrräder und Mofas.

12. Erläuterungen zum Versicherungsschutz

Es ist zu überlegen, ob der grundsätzlich festgelegte Versicherungsschutz von insgesamt 14.500 € für Laube und Inhalt ausreicht. Falls ein höherer Wert vorhanden ist, ist Höherversicherung erforderlich (siehe hierzu Punkt 6.).

Gebäude und Inhalt sind zum Neuwert versichert. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich der Inhalt als versichert gilt, der im allgemeinen für die Gartenbewirtschaftung sowie dem kurzen Aufenthalt im Garten dient. Über den Rahmen des Üblichen hinaus vorhandener Inhalt ist nicht mitversichert.

Stromaggregate und Solaranlagen gelten nur bei entsprechender Höherversicherung des Inhalts als mitversichert. Die Inhaltsgegenstände müssen also in ihrer Ausführung dem Charakter des Kleingartens entsprechen. Wertvolle Sachen sind nicht als gartenüblich zu bezeichnen.

Für Inhaltsgegenstände wird bei Regulierung ohne Belege nur der Zeitwert ersetzt.

Bei Vorlage von Originalbelegen besteht Anspruch auf Regulierung des Wiederbeschaffungspreises. Es erfolgt keine Regulierung nach Kostenvoranschlag. Es ist ratsam, Reparaturkosten sofort zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzungsbeträge übernommen. Restbeträge werden erst nach Vorlage von Rechnungen erstattet.

Reparaturen sollten nach Möglichkeit durch Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden vorgenommen werden. Überhöhte Firmenrechnungen werden nicht anerkannt. Bei Eigenleistung wird das Material mit einem angemessenen Entgelt für geleistete Stunden ersetzt (z.Zt. 12 € pro Stunde).

Im Winter bitten wir leicht transportable Teile, die in dieser Jahreszeit nicht benutzt werden, aus den Lauben zu entfernen. Hierauf sollte geachtet werden, weil es nur möglich ist, preisgünstig Versicherungsschutz zu bieten, wenn die Versicherten mithelfen, das Risiko zu verkleinern und damit tragbar zu gestalten. Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) in der Laube befunden haben, sind bei Bestehen einer Hausratversicherung diesem Versicherer zum Ersatz zu melden (Außenversicherung).

13. Kündigungen

Kündigungen müssen mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Jahres schriftlich an den Verein gerichtet werden. Erfolgt keine Kündigung, so gilt die Versicherung für ein weiteres Jahr als vereinbart.

14. Was ist nach Eintritt eines Schadenfalles zu beachten?

Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruch-Diebstahl, ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten. Brandschäden sind sofort dem Kreisverband zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen ist die Schadenanzeige erhältlich. Dieses Formular ist vollständig auszufüllen und es sind alle Unterlagen beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind (Fotos, Zeichnungen, Quittungen, Reparaturkostenbelege). Ab einer Schadenhöhe von € 300 sind Fotos von den Einbruchspuren bzw. Beschädigungen erforderlich. Bei unvollständig ausgefüllten bzw. unleserlichen Formularen kann keine Bearbeitung erfolgen. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen ist unverzüglich über den Verein an den Kreisverband einzureichen.